

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 14. August 2018

691

GRG Nr.	16	EA 77	252
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Alban Imeri vom 27. Juni 2018
„Nutzung der neuen Finanzhilfen im Bereich familienergänzende Kinder-
betreuung“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Entscheid vom 16. Juni 2017 (Bundesblatt 2017, S. 4235 ff.) hat die Bundesversammlung neue Finanzhilfen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung beschlossen. Zusätzlich zu den bereits existierenden Förderinstrumenten (insbesondere dem Impulsprogramm zur Schaffung neuer Betreuungsplätze) werden im Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG; SR 861) und in der totalrevidierten Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHV; SR 861.1) zwei neue Finanzhilfen vorgesehen: Der Bund unterstützt zum einen neu jene Kantone, die ihre Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung erhöhen (Art. 3a KBFHG). Zum anderen werden Projekte unterstützt, die dazu beitragen, das familienergänzende Betreuungsangebot besser auf die Bedürfnisse der Eltern abzustimmen (Art. 3b KBFHG). Die Änderungen wurden vom Bundesrat auf den 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die gestellten Fragen wie folgt:

Fragen 1 und 2

Im Kanton Thurgau liegt die Zuständigkeit für die Erhebung des Angebotes und des Bedarfs an familienergänzender Kinderbetreuung sowie deren finanzielle Förderung im Zuständigkeitsbereich der Politischen Gemeinden, die dabei mit den Schulgemeinden zusammenarbeiten und durch sie partiell unterstützt werden (vgl. §§ 3 - 6 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung [RB 861.1]). Der Kanton berät die Gemeinden sowie die Anbieter und unterstützt sie bei der Koordination der Betreuungsangebote (§ 7 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung). Mangels gesetzlichem Auf-

trag spricht er jedoch keine Subventionen und partizipiert deshalb auch nicht an den Finanzhilfen gemäss dem KBFHG. Somit fällt die Beantragung von Finanzhilfen gemäss Art. 3a KBFHG für den Kanton ausser Betracht.

Auch die Beantragung von Finanzhilfen gemäss Art. 3b KBFHG ist nicht angezeigt, da der Kanton gemäss § 7 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung über einen eng begrenzten Rechtsrahmen für Projekte zur besseren Abstimmung der familienergänzenden Kinderbetreuung auf die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten verfügt. Den entsprechenden Auftrag der Beratung der Gemeinden und der Anbieter nimmt der Kanton über die Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen (Departement für Erziehung und Kultur) und die Pflegekinder- und Heimaufsicht (Departement für Justiz und Sicherheit) wahr, den Auftrag der Koordination der Betreuungsangebote über die Familienplattform Ostschweiz, welche den Erziehungsberechtigten Informationen über Kinderbetreuungsangebote an zentraler Stelle vermittelt. Weitere fachliche und ideelle Massnahmen zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung sind im Konzept für ein koordiniertes Vorgehen in der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik des Kantons Thurgau 2018 – 2022 (Themenfeld 1: Familienförderung) dargelegt. Den Gemeinden sowie weiteren Akteuren steht die eigenständige Beantragung von Finanzhilfen gemäss Art. 3b Abs. 1 KBFHG demgegenüber bereits jetzt unbeschränkt offen.

Da der Kanton bis heute keine Subventionen ausrichtet (§ 7 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung) und keine Finanzhilfen des Bundes bezieht, kann kein Vergleich mit der Vergangenheit (Frage 2) angestellt werden.

Frage 3

Gemäss § 34 Abs. 1 Ziff. 13 Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; RB 640.1) können vom Einkommen die nachgewiesenen Kosten, höchstens aber Fr. 4'000.-- pro Kind und Jahr, für die während der Erwerbstätigkeit der Eltern erfolgte Drittbetreuung von Kindern, die das 16. Altersjahr noch nicht überschritten haben und mit den Eltern im gleichen Haushalt leben, abgezogen werden. Im Kanton Thurgau werden pro Kind und Jahr oft weit weniger als Fr. 4'000.-- in der Steuererklärung geltend gemacht. Die Steuerstatistik 2014 weist für 3'470 steuerpflichtige Eltern einen Gesamtbetrag an Abzügen nach § 34 Abs. 1 Ziff. 13 Steuergesetz von Fr. 10'128'261.-- aus. Pro Familie wurden damit im Durchschnitt Fr. 2'919.-- für externe Kinderbetreuung geltend gemacht. Im Moment sieht der Regierungsrat keine Veranlassung, den Kinderbetreuungsabzug zu erhöhen.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Cornelia Komposch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach